



Vereinsatzung

§1 Name und Zweck des Vereins

1.1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: Isarwinkler Bogenschützen e.V.

Der Sitz ist in: 83661 Lenggries

Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Wolfratshausen eingetragen.

1.2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51-68 AO) und zwar durch Förderung, Unterstützung, Anleitung und Verbreitung der FITA und des DSB. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

1.3 Gewinne und Zuwendungen

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

Insbesondere darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen der Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§2 Mitgliedschaft

2.1 Arten der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, die den Bogensport betreibt (aktiv oder passiv) oder unterstützen will.

2.2 Aufnahme

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Antrag zusätzlich von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Dem Antragsteller wird der Beschluss durch Übergabe einer Kopie des Aufnahmeantrages bestätigt. Bei Aufnahme erhält das Mitglied außerdem die Satzung des Vereins.

Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

2.3 Mitgliedsbeitrag

Der erste Jahresbeitrag ist sofort bei Genehmigung des Aufnahmeantrages zur Zahlung fällig.

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag inklusive Versicherungsprämie, der im ersten Quartal eines jeden Jahres durch Einzugsermächtigung abgerufen wird.

2.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Austritt oder durch Ausschluss. Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden eines Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung des Mitgliedes oder eines gesetzlichen Vertreters an den Vorstand erfolgen.

Er ist mit Ablauf des Monats (Datum der Austrittserklärung) rechtskräftig. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Kein außerordentliches Kündigungsrecht bei Beitragserhöhung.

Vereinseigentum ist sofort zurückzugeben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen.

a) Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung

b) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinsatzung

c) Unehrenhaftes Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstiger, die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigender Handlungen.

Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Die Gründe sind zu erläutern. Das Mitglied kann innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Der Widerspruch hat eine Begründung

zu beinhalten. Der Vorstand entscheidet sodann über den endgültigen Ausschluss. Hierzu kann das Mitglied persönlich gehört werden. Zum endgültigen Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Eine Anrufung der Jahreshaupt-versammlung oder einer Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind aktiv stimmberechtigt. Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind zusätzlich passiv legitimiert (wählbar). Jedes Mitglied hat das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins – im Rahmen der Trainingszeiten und unter Einhaltung der Sicherheitsregelungen – zu benutzen.
- 3.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Sicherheitsregelungen sowie die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu beachten und zu fördern. Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln.
- 3.3 Die Mitglieder sind verpflichtet die Beiträge oder evtl. Aufnahmegebühren in der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe zu zahlen.

§4 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen fließen in das Vereinsvermögen ein.

§5 Organe des Vereins

- a) die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand

§6 Die Jahreshauptversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Termin, Ort und Zeit sind drei Wochen vorher durch eine schriftliche Mitteilung bekannt zu geben.

6.1 Tagesordnungspunkte

Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:

- a) (Jahres-) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Neu- bzw. Ergänzungswahlen des Vorstandes
- e) Neuwahl der Kassenprüfer
- f) Vorstellung des Haushaltsentwurfes für das Folgejahr
- g) Festlegung der Beiträge und Arbeitsstunden
- h) Anträge der Mitglieder
- i) Verschiedenes

6.2 Antrag zur Jahreshauptversammlung

Diese sind schriftlich zu stellen und zu unterschreiben. Sie müssen zehn Tage vor der Versammlung in den Händen des ersten Vorsitzenden sein.

– Anträge zu Satzungsänderungen

Vom Vorstand vorgesehene Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.

6.3 Beschlussfassung

Den Vorsitz der Jahreshauptversammlung führt der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung bis zur Wahl des ersten Vorsitzenden einem Wahlausschuss zu übertragen. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied über 16 Jahren ist stimmberechtigt. Die Beschlussfassung erfolgt, wenn sich kein Widerspruch erhebt, per Akklamation (d.h. Handheben). Es genügt in der Regel die einfache Mehrheit der Anwesenden zur Beschlussfassung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Sofern stimmberechtigte Mitglieder die Versammlung vor einer Abstimmung, die einer Zweidrittelmehrheit bedarf, verlassen, so reicht die Zweidrittelmehrheit der verbliebenen Mitglieder zur Beschlussfassung aus.

6.4 Beurkundung der Jahreshauptversammlung

Der Verlauf der Versammlung und deren Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren. Die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist festzustellen und festzuhalten. Die Versammlungsberichte sind vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§7 Mitgliederversammlungen

Neben der Jahreshauptversammlung kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Er ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

7.1 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

ist mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit einzuberufen. Die Tagesordnung ist der Einberufung der Mitglieder beizufügen.

7.2 Durchführung und Abstimmung

Bis auf die Tagesordnung entsprechen die Durchführungs- und Abstimmungsmodalitäten der außerordentlichen Mitgliederversammlung denen der ordentlichen Jahreshauptversammlung.

§8 Der Gesamtvorstand

besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand

8.1 der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

8.2 dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der Platz- und Gerätewart

8.3 Bindung der Vorstandämter

Das Vorstandsamt ist an die Vereinsmitgliedschaft geknüpft (passives Wahlrecht). Verschiedene Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt sein.

8.4 Amtszeit des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt die Nachwahl in der darauf folgenden Jahreshauptversammlung. Für die Übergangszeit ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzperson aus seiner Mitte zu wählen, die bis dahin die Geschäfte weiterführt.

8.5 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, die Bewilligung von Ausgaben, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht eine Vorstandssitzung zu beantragen.

8.6 Rechtsvertretung

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Die Rechtsvertretungsmacht ist an die Beschlüsse des Vorstandes geknüpft. Für Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung sind die Unterschriften von jeweils zwei der eingetragenen Vorstandsmitglieder erforderlich.

8.7 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (soweit durch die Satzung nicht anders bestimmt). Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, wobei jeweils der erste oder der zweite Vorsitzende anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Wenn der Verein als solches in seinem Bestand gefährdet ist, oder wenn die Sicherheit der Schießanlagen gefährdet ist, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Bestand des Vereines sicherzustellen oder die Sicherheit wieder herzustellen, ohne den Gesamtvorstand einzuberufen. Der Vorsitzende hat dann in der folgenden Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen.

8.8 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

a) Der erste Vorsitzende

führt die Geschäfte des Vereines und leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen. Er beruft den Vorstand, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, ein. Er hat Rechtsvertretungsvollmacht im Rahmen von §8.6.

b) Der zweite Vorsitzende

vertritt den ersten Vorsitzenden in all seinen Aufgaben. Er hat ebenfalls Rechtsvertretungsvollmacht im Rahmen von §8.6.

c) Der Schriftführer

dem Schriftführer obliegt die Anfertigung des zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen erforderlichen Schriftstückes. Er hat über jede Sitzung ein Protokoll anzufertigen und die Beschlüsse zu formulieren. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er hat ebenfalls Rechtsvertretungsvollmacht im Rahmen von §8.6.

d) Der Kassenwart

verwaltet die Kasse des Vereines, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes leisten. Er hat ebenfalls Rechtsvertretungsvollmacht im Rahmen §8.4.

8.9 Aufgaben der erweiterten Vorstandschaft

Der Platz- und Gerätewart hat die Instandhaltung und Wartung des Schießplatzes und der Geräte zu überwachen.

§9 Kassenprüfer

Während jeder Jahreshauptversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein, dürfen aber nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie prüfen die Kasse des Vereins im folgenden Jahr und erstatten der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen und mündlichen Prüfbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, beantragen sie die Entlastung des Kassenwarts.

§10 Wahlen

- 10.1 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben aber auf jedem Fall so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.2 Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die aktiv und passiv legitimiert sind und die in den betreffenden Versammlungen anwesend sind; oder deren schriftliches Einverständnis, mit der ihnen zugedachten Wahl, vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

§11 Arbeitsstunden

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Erhaltung und zur Erweiterung der Vereinseinrichtungen Arbeitsstunden zu leisten. Der Vorstand muss den Bedarf, Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten sowie die Anzahl der dazu benötigten Stunden ermitteln und diese der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Höhe der beantragten Arbeitsstunden und über den Betrag der finanziellen Ersatzzahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden. Diese Regelung betrifft alle aktiven Mitglieder. Passive Mitglieder sind von der Verpflichtung befreit.

§12 Haftung

Jedes Vereinsmitglied haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Vereinsaktivitäten hat der Verein eine Haftpflicht- und Unfallversicherung über den DFBV bei der Hamburg-Mannheimer abgeschlossen.

§13 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenes Vermögen – vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes – an den Deutschen Feldbogenverband zur treuhänderischen Verwaltung. Sollte innerhalb von drei Jahren nach Vereinsauflösung ein gleichartiger Verein in der BRD entstehen, so ist das Vereinsvermögen vom Treuhänder zu übergeben, sobald dieser als gemeinnützig anerkannt ist. Ansonsten fällt nach Ablauf von drei Jahren das Vereinsvermögen dem Deutschen Sportbund e.V. zu und hat für gemeinnützige Zwecke Verwendung zu finden.

§14 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§15 Schlussbestimmung und Inkrafttreten der Satzung

Soweit in dieser Satzung irgendwelche Besonderheiten nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB und die Satzungen DFVB, des DSB und der FITA. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Unterzeichnet durch die Vorstandschaft und gültig seit 28.05.2009